



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.07.2023

Rückführung von Straftätern – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung beantwortete in der Fragestunde am 18.07.2023 die Frage 906 bezüglich der Abschiebung von Straftätern dahingehend, dass das Land Hessen seit Jahren eine konsequente Rückführungsstrategie betreibe – insbesondere bei Straftätern. Dabei würden vor allem ausländische Mehrfach- und Intensivtäter „effektiver und abgestimmt aufenthaltsrechtlich und strafrechtlich behandelt“.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Hessen betreibt bereits seit Jahren eine konsequente Rückführungsstrategie, insbesondere bei Straftätern und nutzt die dem Land zustehenden Möglichkeiten bestmöglich. 2018 wurden von der Landesregierung bei allen hessischen Regierungspräsidien die „Gemeinsame Arbeitsgruppe Intensivtäter“ (GAIen) gegründet, welche überwiegend für die priorisierte Abschiebung von Personen mit Sicherheitsbezug – darunter auch Straftäter und Gefährder – zuständig sind. Seit Einrichtung der GAIen im Jahr 2018 wurden insgesamt über 1.600 Personen mit Sicherheitsbezug abgeschoben. Mit den GAI-Abschiebungen wird zudem seit dem Jahr 2020 erhoben, wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren jede durch die GAI abgeschobene Person mit Sicherheitsbezug zu verantworten hatte. Für das Jahr 2020 verantworten die 284 Personen mit Sicherheitsbezug rund 6.000 Straf- und Ermittlungsverfahren. Für das Jahr 2021 beläuft sich dieser Wert auf knapp 7.000 Straf- und Ermittlungsverfahren bei 340 GAI-Abschiebungen. In beiden Jahren lag der Wert knapp über 20 Straf- und Ermittlungsverfahren pro GAI-Abschiebung. Für das Jahr 2022 verantworteten die 367 durch die GAIen abgeschobenen Personen rund 8.000 Straf- und Ermittlungsverfahren. Auf jede durch die GAIen abgeschobene Person entfallen somit im Durchschnitt etwa 21 Straf- und Ermittlungsverfahren. Es bleibt aber bei den, den Rückführungsbetrieb erheblich limitierenden Rahmenbedingungen, die auf Ebene des Bundes und der EU verbessert werden müssen. Hierzu gehört auch, dass die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wirksam umgesetzt wird. Dies steht in der Verantwortung der Bundesregierung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gegen wie viele in Hessen lebende Ausländer wurde in den Jahren 2016 bis 2022 jeweils eine Ausweisung verfügt, weil die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 AufenthG gegeben sind bzw. waren?

Durch die zum 01.07.2018 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes (AAZustV) wurde eine Zentralisierung und somit eine Allzuständigkeit für die Durchsetzung der Ausreisepflicht und Rückführungen bei den hessischen Regierungspräsidien geschaffen. Im Zeitraum 01.07.2018 bis zum 31.12.2022 wurde nach Auskunft der zuständigen Regierungspräsidien bei insgesamt 1.215 Personen eine Ausweisung verfügt. Bei dieser Zahl handelt es sich um Ausweisungen, die von den Regierungspräsidien als Zentrale Ausländerbehörde verfügt wurden. Für die davorliegenden Zeiträume sowie für Zahlen zu Ausweisungen, die in der Zuständigkeit der kommunalen hessischen Ausländerbehörden verfügt wurden, liegen der Landesregierung keine statistischen Erhebungen vor.

Frage 2. Bei wie vielen der unter Frage 1 genannten Personen lag eine der unter § 54 Abs. 1 Satz 1, 1a, 1b, 2, 3, 4, oder 5 genannten Voraussetzungen vor?

Die Voraussetzungen lagen bei 809 der genannten 1.215 Personen vor.

Frage 3. Bei wie vielen der unter Frage 1 genannten Personen lag eine der unter § 54 Abs. 2 Satz 1 bis 9 genannten Voraussetzungen vor?

Die Voraussetzungen lagen bei 406 der genannten 1.215 Personen vor.

Frage 4. Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen haben Rechtsmittel gegen die Ausweisungsverfügung eingelegt?

Frage 5. Bei wie vielen der unter Frage 4 genannten Personen hatten die Rechtsmittel keinen Erfolg, sodass die Ausweisungsverfügung vollziehbar wurde?

Frage 6. Wie viele der unter Frage 5 genannten Personen sind zwischenzeitlich tatsächlich aus der Bundesrepublik ausgereist?

Frage 7. Bei wie vielen der unter Frage 5 genannten Personen wurde eine Abschiebung verfügt?

Frage 8. Bei wie vielen der unter Frage 7 genannten Personen konnte die Abschiebung nicht vorgenommen werden?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 8 zusammen beantwortet.
Eine abschließende statistische Erhebung im Sinne der Fragestellungen liegt nicht vor.

Wiesbaden, 3. September 2023

Peter Beuth